



Wintersession 2018

Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

Parlamentarische Initiative Abate: Kinderschutz Schweiz unterstützt die Erhöhung des Strafmasses für sexuelle Handlungen mit Kindern.

Nationalrat – Freitag, 14. Dezember

03.424 Pa. Iv. Abate

Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Art. 187 StGB

INHALT Die parlamentarische Initiative will den Art. 187 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend ändern, dass eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine solche Handlung einbezieht, künftig mit einem Freiheitsentzug von bis zu zehn Jahren bestraft wird.

Im Vergleich mit dem gültigen Recht verlangt die Initiative einen zwingenden Freiheitsentzug und die Anhebung der Höchststrafe für sexuelle Handlungen mit Kindern. Während das erste Anliegen im Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, lässt dieser das Höchstmass für sexuelle Handlungen mit Kindern unberührt.

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, die Frist zu verlängern und der parlamentarischen Initiative baldmöglichst Folge zu leisten.

BEGRÜNDUNG Ein Kind hat das Recht auf eine ungestörte, sexuelle Entwicklung. Die Schweiz hat sich mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) dazu verpflichtet, das Kind durch ihre Gesetze zu schützen und die nötige Fürsorge sicherzustellen (Art. 3, 4 und 39 KRK). Vor der Ratifikation dieses Übereinkommens wurde die Gefährdung der seelischen Entwicklung des Kindes zwar ebenfalls erkannt, es wurde jedoch eine tiefe Höchststrafe festgelegt (Art. 187 Ziff. 1 StGB). Dieses Strafmass ist noch heute gültig.

Das Strafgesetzbuch sollte die Entwicklungen und Werthaltung der Gesellschaft widerspiegeln. Es muss deutlich aufzeigen, dass ein Erwachsener seine sexuellen Bedürfnisse unter keinen Umständen auf Kosten der gesunden Entwicklung eines Kindes befriedigen darf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen



Ob man eine Sache beschädigt oder sich an Kindern sexuell vergreift: Es gilt dasselbe Höchstmass an

Strafe. Der Wert der Unversehrtheit einer Sache wird gleichgesetzt mit dem Wert einer ungestörten sexuellen und emotionalen Entwicklung des Kindes. Das geht nicht! Damit sendet das Strafgesetzbuch eindeutig ein falsches Signal.

Dieses Signal will die parlamentarische Initiative Abate korrigieren: Sie will das Strafmass dem Rechtsempfinden der Gesellschaft anpassen. Die Strafandrohung für sexuelle Handlungen mit Kindern soll höher ausfallen als diejenige für Sachbeschädigung. Der maximale Freiheitsentzug wegen sexueller Handlungen mit Kindern oder der Verleitung und des Einbezugs von Kindern in sexuelle Handlungen soll auf zehn Jahre angehoben werden.

Das ist ein längst fälliger Schritt. Nachdem der Nationalrat der Initiative 2004 Folge geleistet hat, verlängern wir nun die Frist bereits zum fünften Mal! Die Geschäfte, auf die der Kommissionsbericht verweist, sind nun in Kraft (Sanktionsrecht), oder der Entwurf des Bundesrats (Harmonisierung der Strafrahmen des StGB) liegt vor. Beide gehen nicht auf die Höchststrafe ein.

Es wird Zeit, dass wir den Kindern den Schutz geben, den unsere Verfassung verspricht. Mit einer Maximalstrafe von zehn Jahren können wir sie immerhin für zehn Jahre vor potenziellen Wiederholungstaten schützen. Ich bitte Sie deshalb, die Frist der Initiative zu verlängern und diese rasch zu behandeln.

03.424 Parlamentarische Initiative Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Art. 187 StGB

Yvonne Feri, Nationalrätin, Stiftungsratspräsidentin, Kinderschutz Schweiz

Kurzempfehlungen Nationalrat

Seiten 1–3

Kurzempfehlungen Ständerat

Seite 4–5

Heute gilt eine Höchststrafe von fünf Jahren. Im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7½ Jahre erhöht werden. In den umliegenden Ländern gelten weit höhere Höchststrafen (Frankreich z.B. kennt 20, Deutschland 15 Jahre). Die vergleichsweise niedrige Höchststrafe ist besonders stossend, wenn es sich um systematischen Missbrauch einer Vielzahl von Kindern oder von Familienangehörigen handelt. Die Strafandrohung für solche Delikte ist damit dieselbe wie diejenige für Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). Die körperliche und psychische Unversehrtheit eines Kindes muss jedoch höher gewichtet werden. Das Strafgesetzbuch sendet sonst ein falsches Signal.

Mit einem Höchstmass von zehn Jahren Freiheitsentzug in besonders schweren Fällen wird einerseits das Gerechtigkeitsempfinden von Opfern und der Gesellschaft unterstützt. Andererseits wird mit dem Freiheitsentzug verhindert, dass es in den nächsten zehn Jahren zu einer Wiederholungstat kommt.

Über Kinderschutz Schweiz

Als nationale Stiftung macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne Verletzung ihrer Integrität aufwachsen. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb seit Jahren erfolgreich für die Rechte von Kindern und gegen jede Form von Gewalt an Kindern ein: nicht nur mittels verschiedener Projekte, sondern auch mit politischem Lobbying zum Wohl der Kinder und mit Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kinderschutz Schweiz führt zudem die Fachstelle ECPAT Switzerland gegen Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel. Kinderschutz Schweiz ist gemeinnützig und orientiert sich an anerkannten rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, an der UNO-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Gesetzgebung von Bund und Kantonen.

Weitere Informationen:
www.kinderschutz.ch

Impressum

Herausgeberin:
Kinderschutz Schweiz
Schlösslistrasse 9a
CH-3008 Bern
Telefon 031 384 29 29
info@kinderschutz.ch
www.kinderschutz.ch
www.facebook.com/kinderschutzschweiz
www.twitter.com/kinderschutz_ch

Ausgabe 4/2018
Wintersession 2018

Kurzempfehlungen Nationalrat

Donnerstag, 29. November

17.486 Parlamentarische Initiative Mazzone.

Kindeswohl respektieren, Administrativhaft für Minderjährige stoppen.

INHALT Die parlamentarische Initiative will das Ausländergesetz (AuG) insofern ändern, als dass die Administrativhaft für minderjährige Migrantinnen und Migranten verboten werden soll. Im heutigen Recht ist die Administrativhaft für minderjährige Migrantinnen und Migranten zwischen 15 und 18 Jahren gemäss den Art. 73–81 des AuG unter gewissen Voraussetzungen zulässig.

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

BEGRÜNDUNG In der Schweiz können Kinder zwischen 15 und 18 Jahren bis zu zwölf Monate in Administrativhaft genommen werden. Bereits ein Freiheitsentzug von kurzer Dauer hat jedoch schlimme Auswirkungen auf die psychische Gesundheit dieser Kinder, insbesondere, wenn sie auf der Flucht traumatisiert wurden (siehe dazu auch den Bericht von Terre des Hommes, 2016). Die Inhaftierung dieser Jugendlichen stimmt nicht mit dem übergeordneten Kindeswohl überein. Der Zweck der Administrativhaft ist die Sicherstellung der Ausreise der betroffenen Migranten. Wenn es sich jedoch um minderjährige Migrantinnen und Migranten handelt, wird dabei die Verhältnismässigkeit verletzt. Es existieren alternative Zwangsmassnahmen, die ebenso zweckmässig und zudem weit günstiger sind als die Inhaftierung von Minderjährigen. Viele Kantone verzichten darum bereits heute gänzlich auf die Administrativhaft für Minderjährige. Diese Kantone beweisen, dass es auch anders geht und dass das Kindeswohl allemal respektiert werden kann.

Kurzempfehlungen Ständerat

Dienstag, 27. November

17.058 Geschäft des Bundesrates.

Fernmeldegesetz. Revision

INHALT Der Bundesrat will mit der vorliegenden Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) dem rasanten Wandel in der Telekommunikation Rechnung tragen. Der neue Art. 46a bezweckt, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren der Fernmeldedienste zu schützen.

→ **EMPFEHLUNG ZU ART. 46A** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, bezüglich Abs. 1 dem Beschluss des Nationalrats Folge zu leisten und bezüglich Abs. 2 den Änderungsantrag Ihrer Kommission anzunehmen.

BEGRÜNDUNG Aus Sicht von Kinderschutz Schweiz trägt die Revision des Fernmeldegesetzes zu einem verbesserten Kinderschutz bei. Kinderschutz Schweiz begrüsst speziell, dass der Bundesrat mit Art. 46a Abs. 1 FMG eine klare Kompetenz zum Erlass von Kinder- und Jugendschutzregeln erhält.

Es ist zudem wichtig und richtig, dass Anbietende von Fernmeldediensten neu gesetzlich dazu verpflichtet werden, den Zugang zu illegaler Pornografie und Kinderpornografie zu sperren. Sperrungen allein reichen aber nicht aus. Um dem Kindeswohl wirksam zu entsprechen, braucht es die Löschung der kinderpornografischen Inhalte. Mit einer Löschung wird einerseits der Kinderpornografiemarkt ausgetrocknet, und andererseits wird das missbrauchte Kind davor geschützt, dass weitere Täter und Täterinnen die verbotenen Inhalte anschauen. Kinderschutz Schweiz empfiehlt deshalb, dem Beschluss des Nationalrats zu Art. 46a Abs. 1^{bis} FMG zu folgen.

Damit Kinderpornografie erfolgreich bekämpft werden kann, muss die Polizei von ihrer Existenz erfahren. Durch die Ver-

pflichtung der Fernmeldeanbietenden, Verdachtsmomente zu melden, kann die Polizei die sichere Identifizierung gewährleisten und allenfalls die weltweite Löschung einleiten, wie dies der Nationalrat mit Art. 46a Abs. 1^{bis} vorschlägt. Die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs regelt die Mitwirkungspflichten u.a. aufgrund der Grösse der Fernmeldeanbietenden. Deshalb empfiehlt Ihnen Kinderschutz Schweiz, den Änderungsantrag Ihrer Kommission bei Art. 46a Abs. 2 FMG anzunehmen.

Dienstag, 27. November

16.065 ELG.

Änderung (EL-Reform)

INHALT Der Bundesrat hat die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) angestossen, um deren System zu optimieren. Zu diesem Zweck schlägt er Änderungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vor. Ergänzungsleistungen entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Für bezugsberechtigte Personen gelten insbesondere die Ausgaben für Kinder als anerkannt.

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, an den Beschlüssen Ihres Rates zu Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziffer 3 ELG und Art. 10 Abs. 3 lit. f ELG festzuhalten und die Änderungsvorschläge Ihrer Kommission abzulehnen.

BEGRÜNDUNG Unter der Reform des ELG sollen nicht die Kinder leiden müssen. Kinder, die in armutsbetroffenen Familien aufwachsen, stellen eine besonders verletzte Gruppe dar. Es ist die Aufgabe des Staates, das Wohl speziell dieser Kinder zu schützen und zu verhindern, dass sie schon zu Beginn ihres Lebens benachteiligt werden. Hier sollte nicht gespart werden. Die drastischen Kürzungen beim Lebensbedarf von Kindern sollen gemäss Ihrer Kommission auf einer künstlichen Altersschwelle von elf Jahren beruhen. Dies ist abzulehnen. Kinder verursachen einer Familie in jedem Alter beträchtliche Mehrkosten. Sei es ein sechsjähriges Kind, das privaten Nachhilfeunterricht in der Schule benötigt, oder ein 16-jähriger Jugendlicher in der Ausbildung. Hier darf keine künstliche Unterscheidung zu Benachteiligungen führen.

Mittwoch, 12. Dezember

18.026 Ausländergesetz.

Verfahrensregelung und Informationssysteme

INHALT Der Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG) will aktuelle Entwicklungen im Migrationsbereich ins Gesetz aufnehmen und den Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen in Administrativhaft besser entsprechen. Der Nationalrat hat diesbezüglich in der Herbstsession 2018 beschlossen, dass sich die Haftbedingungen nach den Vorgaben von Art. 37 der Kinderrechtskonvention zu richten haben (neu Art. 81 Abs. 4 Buchstabe c AuG).

→ **EMPFEHLUNG** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, dem Beschluss des Nationalrats zu Art. 81 Abs. 4 Buchstabe c AuG Folge zu leisten.

BEGRÜNDUNG Kinderschutz Schweiz begrüsst den Vorschlag des Nationalrats, wonach sich die Haftbedingungen bei der Administrativhaft von Minderjährigen nach Art. 37 der Kinderrechtskonvention zu richten haben. Laut der Kinderrechtskonvention darf insbesondere die Freiheitsentziehung bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit angewendet werden. Die Administrativhaft von Minderjährigen ist eine drastische Massnahme, die das Kindeswohl immer auf schwerwiegende Weise beeinträchtigt. Kinderschutz Schweiz ist deshalb grundsätzlich gegen jegliche Administrativhaft von minderjährigen Migrantinnen und Migranten (siehe auch unsere Empfehlung zur parlamentarischen Initiative 17.486 Mazzone).